

# LYCONET MARKETING VEREINBARUNG

## für unabhängige Lyonet Marketer (Independent Lyonet Marketer)

Fassung: Januar 2021

### Präambel

Die Lyonet Marketing Agency Limited, mit Sitz im Vereinigten Königreich, 3<sup>rd</sup> Floor, 40 Bank Street, London E14 5NR, betreibt mit ihren Konzerngesellschaften weltweit eine Marketing Agentur (nachfolgend: „**Marketing Agency**“).

Die Lyonet Marketing Agency Limited ist Kooperationspartnerin der myWorld International Limited mit Sitz im Vereinigten Königreich, 3<sup>rd</sup> Floor, 40 Bank Street, London E14 5NR. Wesentlicher Bestandteil dieser Kooperation sind die Empfehlung neuer Mitglieder und / oder Partnerunternehmen sowie damit verbunden die Vermittlung von Einkaufsumsätzen für das Benefit Program der myWorld International Limited.

Beim Benefit Program handelt es sich um ein von der myWorld International Limited mit ihren Konzerngesellschaften sowie Kooperationspartnern betriebenes Programm, das den teilnehmenden Kunden (nachfolgend: „**Mitglieder**“) ermöglicht, durch den Bezug von Waren, Dienstleistungen, Reisen etc. der myWorld Gruppe und / oder von Partnerunternehmen Vorteile zu erhalten.

In der Schweiz ist die Lyonet Global AG mit Sitz in Tödistrasse 48, 8002 Zürich, Schweiz, und Handelsregisternummer CHE-359.500.991 (nachfolgend: „**Lyonet**“) Vertragspartnerin der Lyonet Marketer (nachfolgend: „**Marketer**“).

Wesentliche Vertragsgrundlage zwischen Lyonet und dem Marketer ist die Lyonet Marketing Vereinbarung, die es selbstständigen, gewerblich tätigen Vertriebsmittlern ermöglicht, Waren, Dienstleistungen, Reisen etc. der myWorld Gruppe und / oder von Partnerunternehmen zu vermarkten bzw. zu vermitteln. Durch Abschluss der Lyonet Marketing Vereinbarung wird man zum unabhängigen, selbstständigen, gewerblich tätigen Marketer.

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Marketer ist nach Massgabe der Lyonet Marketing Vereinbarung dazu berechtigt, Waren, Dienstleistungen, Reisen etc. der myWorld Gruppe und / oder von Partnerunternehmen zu vermarkten bzw. zu vermitteln. Darunter fallen

- (a) die Vermittlung von Umsätzen aus dem Bezug von Waren, Dienstleistungen, Reisen etc. im Rahmen des Benefit Program der myWorld Gruppe,
- (b) die Empfehlung neuer Mitglieder (kostenlose Mitgliedschaft) sowie die Betreuung von bestehenden Mitgliedern im Rahmen des Benefit Program der myWorld Gruppe,
- (c) die Empfehlung neuer Partnerunternehmen und die Betreuung bestehender Partnerunternehmen im Rahmen des Benefit Program der myWorld Gruppe, sowie
- (d) die Empfehlung neuer Marketer (kostenloser Abschluss der Lyonet Marketing Vereinbarung) und die Betreuung bestehender Marketer der Marketing Agency.

1.2 Der Marketer ist berechtigt „**Partnerunternehmen**“ zu empfehlen, die ausschliesslich an Verbraucher Waren, Dienstleistungen, Reisen etc. verkaufen und

- (a) nicht mehr als 100 angestellte Mitarbeiter (Full Time Equivalent) haben,
- (b) nicht mehr als CHF 15 Millionen Umsatz pro Jahr tätigen,
- (c) nicht mehr als 10 Filialen betreiben und nicht über eine länderübergreifende Filialstruktur verfügen oder
- (d) kein Franchise-Unternehmen sind..

Zudem werden auch Partnerunternehmen, die diese Vorgabe nicht erfüllen, als Partnerunternehmen angesehen, sofern die myWorld International mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern dies im Einzelfall schriftlich erklärt. Die Empfehlung und Betreuung von Partnerunternehmen, die nicht als Partnerunternehmen im Sinne dieser Ziffer 1.1 zu qualifizieren sind, ist nicht Gegenstand der Lyonet Marketing Vereinbarung.

1.3 Als Gegenleistung für die Vermarktung und Vermittlung von Waren, Dienstleistungen, Reisen etc. erhält der Marketer Vergütungen nach Massgabe des Lyonet Compensation Plans in [Anlage 1](#) zu der Lyonet Marketing Vereinbarung (siehe dazu auch Ziffer 8).

### 2. Vertragsgrundlage

Für Marketers im Rahmen gilt ausschliesslich die Lyonet Marketing Vereinbarung inklusive sämtlicher Anlagen als Vertragsgrundlage.

### 3. Rechtsverhältnis

3.1 Lyonet beauftragt und räumt dem Marketer ein nicht exklusives Recht ein, nach Massgabe der Lyonet Marketing Vereinbarung als selbstständig und gewerblich tätiger Marketer tätig zu werden. Der Marketer unterliegt im Hinblick auf die Ausübung seiner Tätigkeiten keinen regionalen Beschränkungen, hat aber stets eigenverantwortlich sicherzustellen, dass er die in dem jeweiligen Land hierfür bestehenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Der Marketer hält Lyonet von allfälligen Ansprüchen dritter Personen vollumfänglich schad- und klaglos.

3.2 Der Marketer handelt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit als **unabhängiger und selbständiger Unternehmer**. Zwischen Lyconet und dem Marketer wird kein wie auch immer geartetes Arbeits-, Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis begründet. Der Marketer erbringt seine Leistungen **in eigenem Namen und ausschliesslich** im Rahmen einer eigenverantwortlichen, selbständigen, rechtlich von Lyconet unabhängigen Tätigkeit **auf eigenes Risiko**. Der Marketer ist frei in der Organisation seiner Tätigkeiten (z.B. betreffend Wahl von Ort, Zeit und Mittel, Beschäftigung von Personal, Auswahl von Geschäftsräumlichkeiten etc.), und er ist nicht an Weisungen von Lyconet gebunden. Sofern der Marketer nicht als juristische Person organisiert ist, muss der Marketer Lyconet entweder bei Abschluss der Lyconet Marketing Vereinbarung oder innerhalb von 20 Kalendertagen auf erste Anfrage von Lyconet einen schriftlichen Nachweis (inkl. Abrechnungsnummer) erbringen, dass er gegenüber den zuständigen Sozialversicherungsbehörden als Selbständigerwerbender registriert ist.

3.3 Es ist dem Marketer **untersagt**, Lyconet zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, im Namen von Lyconet Verträge abzuschliessen oder Leistungen entgegenzunehmen. Gleichfalls ist es dem Marketer untersagt, andere Konzerngesellschaften der Lyconet- bzw. myWorld-Gruppe, deren Kooperationspartner sowie Partnerunternehmen zu vertreten.

3.4 Für jede natürliche oder juristische Person ist jeweils nur ein Vertragsabschluss als Marketer und somit nur eine Identifikationsnummer zulässig. Der Vertragsabschluss hat unter Angabe der Geschäftsadresse (Sitz) des Marketers zu erfolgen.

#### 4. Voraussetzung für die Tätigkeit und den Vergütungsanspruch

4.1 Der Abschluss der Lyconet Marketing Vereinbarung setzt bei natürlichen Personen das Erreichen der Volljährigkeit voraus.

4.2 Der Marketer hat – als Voraussetzung für die Entstehung seines Vergütungsanspruches – in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zu handeln. Dabei hat der Marketer selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass sein Gewerbe ordnungsgemäss angemeldet ist und er über die für die Ausübung seines Gewerbes benötigten behördlichen Genehmigungen verfügt. Er hat die ordnungsgemässe Zahlung von Steuern und Abgaben sicherzustellen und hält Lyconet, mit Lyconet verbundene Unternehmen, die myWorld-Gruppe, deren Kooperationspartner sowie auch Partnerunternehmen insofern von Ansprüchen dritter Personen klag- und schadlos.

#### 5. Rechte und Pflichten des Marketers

5.1 Der Marketer kann sich zur organisatorischen Unterstützung seiner Tätigkeit dritter Personen (z.B. Assistenz) zu bedienen. Der Marketer hat sicherzustellen, dass die Pflichten diese Vereinbarung auch von diesen dritten Personen eingehalten werden.

5.2 Der Marketer haftet Lyconet für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes, sowohl bezüglich sich selbst als auch bezüglich der vom Marketer unter seiner Verantwortung beigezogenen Dritten. Diese getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes ist dem Marketer bzw. den ihm unter seiner Verantwortung beigezogenen Dritten nur durch den Gebrauch der offiziellen Lyconet Marketer Unterlagen möglich.

#### 6. Kommunikationsmaterial

6.1 Lyconet stellt dem Marketer Werbe- und Informationsmaterial (Unterlagen, Kataloge, Präsentationen etc.) (das „**Kommunikationsmaterial**“), das der Marketer zur Ausübung seiner Tätigkeit nach der Lyconet Marketing Vereinbarung nutzen kann, kostenfrei unter [www.lyconet.com](http://www.lyconet.com) (Log-in-Bereich) zum Download zur Verfügung.

6.2 Der Marketer ist gehalten, das von Lyconet zum jeweiligen Zeitpunkt durch Zurverfügungstellung unter [www.lyconet.com](http://www.lyconet.com) autorisierte Kommunikationsmaterial zu verwenden. Vor Verwendung von Kommunikationsmaterial hat der Marketer zu prüfen, ob es der aktuellen Fassung entspricht.

6.3 Die Verwendung nicht autorisierten Kommunikationsmaterials (vgl. Ziffer 6.2) erfolgt auf alleiniges Risiko des Marketers

6.4 Im Fall der Beendigung der Lyconet Marketing Vereinbarung hat der Marketer noch bei ihm vorhandenes Kommunikationsmaterial unverzüglich zu vernichten und die Vernichtung gegenüber Lyconet schriftlich zu bestätigen.

6.5 Veröffentlichungen und Inserate sowie die Benutzung von Marken von Lyconet oder mit Lyconet verbundenen Unternehmen,- der myWorld Gruppe, deren Kooperationspartnern sowie Partnerunternehmen, wie beispielsweise des Firmenlogos und der Marken Lyconet, Child & Family Foundation, Greenfinity Foundation usw.,- sind nur im Rahmen des autorisierten Kommunikationsmaterials zulässig. Dies gilt auch für eine Nutzung über das Internet, Social Media oder sonstige elektronischen Medien.

6.6 Sofern der Marketer die Lyconet Marketing Vereinbarung verletzt, stellt der Marketer Lyconet, mit Lyconet verbundene Unternehmen, die myWorld Gruppe, deren Kooperationspartner sowie Partnerunternehme von Anspruch dritter Personen frei, welche diese gegen Lyconet, mit Lyconet verbundene Unternehmen, die myWorld Gruppe, deren Kooperationspartner sowie Partnerunternehmen wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer gewerblichen Schutzrechte durch den Marketer geltend machen.

#### 7. Wechsel bzw. Zuweisung des Empfehlungsgebers

7.1 Marketer ohne Empfehlungsgeber haben das Recht, sich mit dessen Zustimmung jederzeit einen Empfehlungsgeber zuweisen zu lassen.

7.2 Marketer mit Empfehlungsgeber können diesen unter nachfolgenden Voraussetzungen wechseln:

- Der Marketer hat zumindest seit 6 Monaten denselben Empfehlungsgeber
- Der Marketer war in den letzten 6 Monaten in keinem Career Level gemäss Lyconet Compensation Plan in **Anlage 1**.

- Der neue Empfehlungsgeber stimmt dem Wechsel zu

7.3 Als Folge des Wechsels des Empfehlungsgebers verliert der Marketer seine bisher empfohlenen Mitglieder bzw. Marketer. Für diese bisher empfohlenen Mitglieder bzw. Marketer selbst hat der Empfehlungsgeberwechsel darüber hinaus keinerlei Auswirkungen.

7.4 Bei Kündigung der Lyonet Marketing Vereinbarung und einer allenfalls darauffolgenden Neuregistrierung innerhalb von 6 Monaten wird dem Marketer jener Empfehlungsgeber, den er zum Zeitpunkt der Kündigung gehabt hat, automatisch zugewiesen.

## 8. Vergütung

8.1 Der Marketer wird für die Vermerkung und Vermittlung von Waren, Dienstleistungen, Reisen etc. gemäss dem Lyonet Compensation Plan in **Anlage 1** vergütet, womit sämtliche Vergütungsansprüche des Marketers abgegolten sind. Insbesondere hat der Marketer keinen Anspruch gegen Lyonet auf Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit entstandenen Aufwendungen (insbesondere auf die Erstattung von Fahrt-, Reise-, Material- oder Personalkosten).

8.2 Die Berechnung sämtlicher Vergütungen erfolgt monatlich im Rahmen des Lyonet Compensation Plans in **Anlage 1**. In den Abrechnungen, die dem Marketer über seinen [www.lyconet.com](http://www.lyconet.com) Zugang im Login-Bereich zugänglich gemacht werden, bildet Lyonet sämtliche Informationen ab, die nach dem Lyonet Compensation Plan in **Anlage 1** für die Vergütung des Marketers relevant sind.

8.3 Der Marketer hat diese **Abrechnung unverzüglich zu prüfen** und etwaige Einwände spätestens **innerhalb einer Woche** nach der Zugänglichmachung der Abrechnung über den [Lyonet.com](http://www.lyconet.com) Zugang und in der von Lyonet bestimmten Form schriftlich gegenüber Lyonet geltend zu machen, ansonsten gilt diese als vom Marketer genehmigt.

8.4 Der Anspruch auf erstmalige Auszahlung der Vergütungen entsteht bei der Erreichung von 5 empfohlenen aktiven Mitgliedern gemäß Lyonet Compensation Plan in **Anlage 1**. Für eine Überweisung auf das hinterlegte Bankkonto des Marketers muss ein Mindestbetrag gemäss Lyonet Compensation Plan in **Anlage 1** erreicht werden

## 9. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

9.1 Der Marketer hat über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Lyonet, die ihm während seiner Tätigkeit von Lyonet als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung der Lyonet Marketing Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren.

9.2 Unterlagen über interne Geschäftsvorgänge, die dem Marketer anvertraut wurden, hat er unverzüglich nach ihrer auftragsgemässen Benutzung, spätestens jedoch bei Beendigung der Lyonet Marketing Vereinbarung an Lyonet zurückzugeben.

9.3 Der Marketer wird diese Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen auch dritter Personen gemäss Ziffer 5.1 auferlegen.

## 10. Datenschutz

10.1 Soweit zur Durchführung der Lyonet Marketing Vereinbarung, also insbesondere zur Berechnung der Vergütungen laut Lyonet Compensation Plan in **Anlage 1** erforderlich, erhebt, speichert und verarbeitet die Lyonet Global AG als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle personen- bzw. unternehmensbezogene Daten sowie Daten über Tätigkeiten der Marketer.

10.2 Sämtliche Anfragen betreffend Auskunft, Änderung sowie Löschung der Daten können direkt an die Lyonet Global AG, Tödistrasse 48, 8002 Zürich, Schweiz, oder per E-Mail an [international@lyconet.com](mailto:international@lyconet.com) gerichtet werden. Weitere datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen bei Verwendung der Lyonet-Webseite finden sich in der Datenschutzerklärung auf [www.lyconet.com](http://www.lyconet.com).

10.3 Lyonet setzt international anerkannte Sicherheitstechnologien ein, um die Daten der Marketer gegen unbefugte Zugriffe zu schützen.

10.4 Sofern der Marketer IT gestützte Zusatzleistungen in Anspruch nimmt und Lyonet in diesem Zusammenhang vom Marketer eingegebene personenbezogene Daten verarbeitet, schliessen die Parteien eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung ab.

## 11. Kündigung

11.1 Die Lyonet Marketing Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden.

11.2 Jede Kündigungserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

11.3 Die allfällige Teilnahme am Benefit Program bleibt von einer Beendigung dieses Vertrages unberührt

## 12. Auswirkungen der Kündigung

12.1 Die bereits ausgezahlten Vergütungen verbleiben beim Marketer. Darüber hinaus hat der Marketer Anspruch auf Auszahlungen der Vergütungen, für die zum Beendigungszeitpunkt bereits sämtliche Voraussetzungen nach dem Lyonet Compensation Plan in **Anlage 1** erfüllt sind. Weitergehende Ansprüche des Marketers gegenüber Lyonet sind unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Ansprüche ausgeschlossen.

12.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden vom Marketer geleistete Zahlungen (z.B. für Dienstleistungen oder Gutscheinbestellungen) nicht zurückerstattet. Aufwände des Marketers werden nicht rückvergütet.

### **13. Haftung**

13.1 Lyonet haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine weitergehende Haftung von Lyonet ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haftet Lyonet nicht für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit oder für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder andere indirekte Schäden.

13.2 Soweit die Haftung für Lyonet beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Lyonet.

### **14. Änderungen**

14.1 Der Marketer verpflichtet sich, Lyonet Änderungen seiner vertragswesentlichen Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auf Änderungen der Adresse und der Bankverbindung. Falls Änderungen der Geschäftsanschrift nicht unverzüglich bekannt gegeben werden, gelten Erklärungen, die Lyonet postalisch an die zuletzt bekannte Adresse versendet, trotzdem als durch den Marketer empfangen.

14.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor der Lyonet Marketing Vereinbarung. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von Lyonet massgebend. Zwischen den Parteien wurden keine mündlichen Abreden getroffen. Lyonet ist überdies berechtigt, dem Marketer Vertragserklärungen und zur Durchführung des Vertrages erforderliche Informationen auch per SMS oder Email zu übersenden, sofern der Marketer entsprechende Kontaktdaten benannt und dem nicht widerspricht.

14.3 Dem Marketer in Textform an die von ihm bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse mitgeteilte Änderungen dieser Vereinbarung und sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Marketer und Lyonet gelten als vom Marketer akzeptiert, wenn der Marketer ihrer Geltung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Lyonet wird den Marketer bei Beginn der Frist besonders darauf hinweisen, dass sein Einverständnis mit den mitgeteilten Änderungen der Vereinbarung als gegeben gilt, wenn es ihrer Geltung nicht innerhalb der gesetzten Frist in Textform widerspricht. Die Änderungen dieser Vereinbarung gelten nur dann als vom Marketer akzeptiert, wenn dieser Hinweis auch tatsächlich erteilt worden ist.

### **15. Allgemeine Bestimmungen**

15.1 Der Marketer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lyonet der Lyonet Marketing Vereinbarung oder die zwischen den Parteien aufgrund der Lyonet Marketing Vereinbarung begründeten Rechte und Pflichten an eine dritte Person abzutreten oder auf sonstige Weise, auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen. Verstirbt der Marketer, gehen die zwischen ihm und Lyonet bestehenden Vertragsbeziehungen allerdings nach dem geltenden Erbrecht auf seine Erben über. Der Marketer ist ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Lyonet nicht berechtigt, etwa bestehende Rechte mit einem Pfandrecht zu belasten.

15.2 Die Übertragung der Identifikationsnummer (ID) an dritte Personen (z.B. wegen eines Verkaufs der Identifikationsnummer) kann grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung von Lyonet und bei gleichzeitiger Übertragung sämtlicher zwischen dem Marketer und der Lyonet Gruppe bestehenden Vertragsbeziehungen an dritte Personen erfolgen. Verstirbt der Marketer, gehen die zwischen ihm und der Lyonet Gruppe bestehenden Vertragsbeziehungen (einschliesslich seiner ID) allerdings nach dem geltenden Erbrecht auf seine Erben über.

15.3 Das Recht des Marketers, Forderungen von Lyonet aufzurechnen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um gegenseitige, voneinander abhängige Forderungen handelt oder der Marketer mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellten Forderung aufrechnet.

15.4 Sollte eine Bestimmung die Lyonet Marketing Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen.

### **16. Rechtswahl und Gerichtsstand**

16.1 Die Lyonet Marketing Vereinbarung untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lyonet Marketing Vereinbarung ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz von Lyonet.

16.3 Soweit dem Gerichtsverfahren kein staatliches Schlichtungsverfahren vorausgeht, sind die Parteien verpflichtet, vor Einleitung eines allfälligen Gerichtsverfahrens, am Sitz von Lyonet eine Einigungsverhandlung durchzuführen.